

Dienstvereinbarung

über das Einstellungsverfahren

Zwischen

dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf,
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand
-nachstehend Kirchenkreis genannt-

und

der Mitarbeitervertretung
im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf
-nachstehend MAV genannt-

wird gemäß § 36 MVG EKD folgende Dienstvereinbarung
über das Einstellungsverfahren geschlossen:

§ 1

Allgemein

Diese Dienstvereinbarung regelt das Einstellungsverfahren des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf.

§ 2

Ausschreibung

Zu besetzende Stellen werden grundsätzlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt in der Regel intern und ist in geeigneter Form allen Rechtsträgern im Kirchenkreis sowie der Mitarbeitervertretung bekanntgegeben zu geben. Bei Bedarf erfolgt die Ausschreibung auch öffentlich.

§ 3

Verzicht auf Ausschreibung

Gemäß § 40 MVG kann die Dienststelle auf Ausschreibung verzichten, wenn sie der MAV rechtzeitig vorher die Gründe dafür schriftlich mitgeteilt und die MAV dem Antrag auf Ausschreibungsverzicht zugestimmt hat.
Geeignete interne Bewerbungen begründen den Verzicht auf Ausschreibung genügend.

§ 4

Verfahren

Die Dienststelle informiert die MAV unter Zusendung aller Bewerbungsunterlagen über die Bewerbenden. Den Unterlagen soll eine Stellenbeschreibung der zu besetzenden Stelle beigelegt werden. Die MAV ist zu den Bewerbungsgesprächen rechtzeitig einzuladen.

§ 5
Kurzfristige Aushilfen (max. 4 Wochen)

Bei Arbeitsausfall durch Krankheit und dadurch entstehende Arbeitsengpässe kann gemäß § 38 (5) MVG-EKD kurzfristig eingestellt werden. Diese kurzfristigen Aushilfen werden der MAV am Ende des Kalendermonats schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer beabsichtigten Verlängerung des Aushilfsbeschäftigungsverhältnisses setzt das Mitbestimmungsrecht der MAV erneut ein.

§ 6
Befristet Beschäftigte

Bei der Besetzung von Dauerarbeitsplätzen werden befristet Beschäftigte bei geeigneter Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

§ 7
Bekanntmachung

Die Information über den Inhalt dieser Dienstvereinbarung erfolgt über Dienstversammlungen bzw. Dienstbesprechungen sowie die organisationseigenen Medien (homepage, intranet-info).

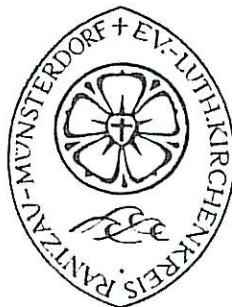
§ 8
Schlussbestimmungen

Die Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Änderungen im gegenseitigen Einvernehmen sind jederzeit möglich. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung und Anwendung dieser Dienstvereinbarung sind unverzüglich klärende Gespräche zwischen Dienststelle und MAV einzuleiten. Die gesetzlichen Informations-, Beratungs- und Beteiligungsrechte der MAV bleiben von dieser Dienstvereinbarung unberührt.

Itzehoe, den 30.3.2011


Für den Kirchenkreisvorstand


Für den Kirchenkreisvorstand




Für die Mitarbeitervertretung


Für die Mitarbeitervertretung